

# Schriftliche Leistungskontrolle



---

<sup>b</sup>  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

NOTE
------

<b>Fach</b>	<b>Bundessteuerrecht</b>
Themensteller	Prof. Dr. Adriano Marantelli
Datum der Leistungskontrolle	13. Juni 2023
Matrikel-Nr.	(keinen Namen aufführen!)
Muttersprache	

---

## Korrekturfeld (für Aufgabensteller)

Anzahl max. Punkte	69
Erreichte Punkte	
Unterschrift	

### Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie Ihre Matrikelnummer auf **jedes Blatt** des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wenn immer möglich, die **gesetzlichen Grundlagen** an. Stichworte und Notizen werden nicht bewertet.
3. Alle Aufgaben sind **obligatorisch** zu lösen. Die erreichbare **Maximal-Punktzahl beträgt 69**
4. Die Fragen sind bei den drei Prüfungsteilen durchnummeriert. Die Prüfung beginnt somit mit Frage 1 bei Teil I und endet mit Frage 26 bei Teil III. **Beachten Sie bitte auch die beiden Beilagen im Anhang.**
5. Der letzte Prüfungsblock beinhaltet Multiple Choice Fragen. Kreuzen Sie jeweils die richtigen Antworten an. **Es kann/können keine, eine oder mehrere Antwort(en) pro Aufgabe / Frage richtig sein**. Machen Sie Ihre Kreuze direkt in die dafür vorgesehenen Kästchen auf dem Prüfungsbogen. **Falsche Multiple Choice Antworten geben Minuspunkte**. Die Gesamtpunktzahl des Prüfungsblocks Multiple Choice ist nicht negativ (mindestens 0 Punkte).
6. Hilfsmittel/Gesetzestexte: Gemäss jeweils gültigem Merkblatt des Instituts für Steuerrecht.
7. Alle Fragen sind basierend auf den am 1. Januar 2023 in Kraft stehenden (Steuer-)Normen zu beantworten.

**Viel Erfolg!**

**Teil I (50 Minuten / 28 Punkte)**

**Sachverhalt A**

Lorenzo Ghiberti (60-jährig), italienischer Staatsangehöriger mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) in der Schweiz, wohnt mit seiner Ehefrau Maria Ghiberti (50-jährig), schweizerische Staatsangehörige, in Bern. Lorenzo Ghiberti ist Autor des Buches «Florenz und die Geburt der Individualität». Die Arbeiten zum Buchprojekt wurden im Sommer 2014 aufgenommen und endeten dank des planmässigen Vorgehens von Lorenzo Ghiberti im Oktober 2016; am 5. November 2016 unterzeichnete er einen Verlagsvertrag.

Trotz organisierten Vernissagen und zahlreichen Promotionsveranstaltungen mit Hilfe von Freiwilligen aus der Familie resultierten meistens Verluste, und zwar wie folgt:

Steuerjahr	Gewinn	Verlust
2014		-4'000
2015		-8'000
2016		-7'000
2017		-5'000
2018	5'000	
2019	5'000	
2020		-4'000
2021		-4'000

In den Jahren 2014 bis 2017 sowie im Jahr 2020 liess die Steuerverwaltung des Kantons Bern die Verluste jeweils steuermindernd als Abzug vom übrigen Einkommen Lorenzo Ghibertis zu.

In der Veranlagungsverfügung betreffend das Steuerjahr 2021 verweigerte die Steuerverwaltung dagegen die Verlustverrechnung. Die erwähnte Veranlagungsverfügung für das Steuerjahr 2021 trägt das Datum vom 12. Mai 2023 und wurde Lorenzo Ghiberti am 15. Mai 2023 zugestellt. Dieser bittet Sie nun um Rat.

Lorenzo Ghiberti versteht nicht, warum ihm der Abzug der Verluste in der Veranlagungsverfügung vom 12. Mai 2023 erstmals verweigert wurde. Er ist der Meinung, dass die Steuerverwaltung den Grundsatz von Treu und Glauben verletze, wenn sie in den Jahren 2014 bis 2017 sowie im Jahr 2020 die Verluste jeweils zum Abzug vom übrigen Einkommen zugelassen habe und dies für das Steuerjahr 2021 nun plötzlich nicht mehr der Fall sei. Er ist der Meinung, dass die Steuerverwaltung an ihre in den Vorjahren vorgenommenen Veranlagungen inkl. Verlustverrechnung auch für die Zukunft gebunden sei. Anlässlich der Sitzung sagt Ihnen Lorenzo Ghiberti zudem, dass er auf die Einkünfte aus den

Buchverkäufen im Prinzip nicht angewiesen sei, da er seinen Lebensunterhalt mit Wertschriftenerträgen bestreiten könne.

**Frage 1:** Sind die Eheleute Ghiberti in der Schweiz steuerpflichtig und falls ja, wie (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Frage 2:** Beschreiben Sie, welche Hauptfragen sich aus steuerlicher Sicht im oben erwähnten Sachverhalt stellen und beurteilen Sie die steuerrechtliche Situation. Kann sich Lorenzo Ghiberti erfolgreich auf das bisherige Verhalten der Steuerverwaltung berufen (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....





---

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Frage 4:** Wie sieht ein allfälliger Instanzenzug für die direkte Bundessteuer aus (jeweils Anfechtungsobjekt, Rechtsmittel und zuständige Instanz angeben; nur DBG-Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....











---

.....

.....

.....

.....

.....

**Frage 8:** Wird durch das beschriebene Vorgehen eine Einkommenssteuer ausgelöst und falls ja, wie hoch ist deren Bemessungsgrundlage? (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Frage 9:** Wird durch das beschriebene Vorgehen der steuerbare Gewinn der Architektur AG bei der direkten Bundessteuer erhöht und falls ja, um wieviel? Wie hoch ist der steuerbare Gewinn der Architektur AG im Geschäftsjahr 2023 (= Steuerjahr 2023) insgesamt (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....



.....

**Frage 11:** Wird durch das beschriebene Vorgehen eine Emissions- oder Umsatzabgabe ausgelöst? (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....



.....  
**Frage 13:** Unterliegt der Gründungsvorgang der T AG als solcher der Gewinnsteuer bei der direkten Bundessteuer (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....  
**Frage 14:** Hat die Gründung der T AG Emissionsabgabefolgen und falls ja, in welcher Höhe (Berechnung und Gesetzesartikel angeben)?



---

---

---

---

---

---

---

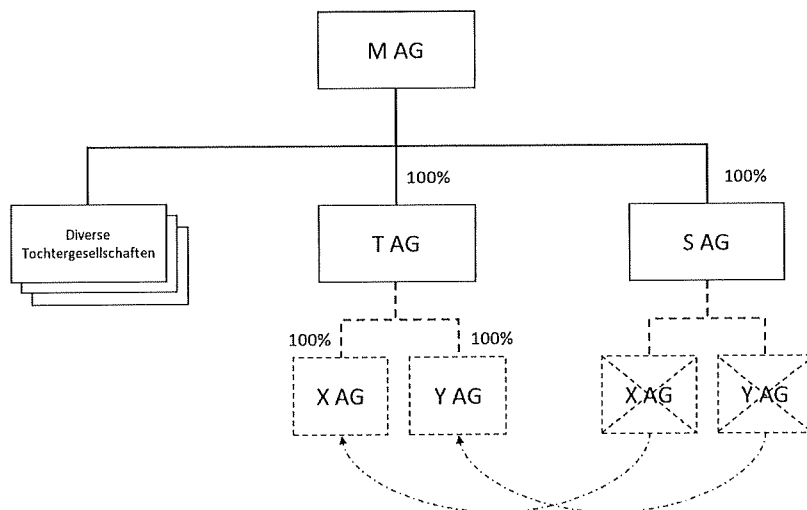
---

---

---

**(Fortsetzung)**

Am 31. März 20x1 erwirbt die T AG von der S AG, einer Schwestergesellschaft innerhalb des M Konzerns, zwei Beteiligungen an der X AG und an der Y AG (jeweils 100%) zu einem Verkehrswert von CHF 1'000'000 für die X AG und CHF 5'000'000 für die Y AG. Beide Beteiligungen an diesen schweizerischen Gesellschaften werden zu Verkehrswerten bilanziert. Die Akquisition der X AG und der Y AG wird durch ein Passivdarlehen der M AG an die T AG im Betrag von CHF 6'000'000 finanziert, welches mit 2% p.a. verzinst wird (Annahme: Maximal zulässige Verzinsung gemäss ESTV).



Bei der S AG handelt es sich, im Gegensatz zur T AG, um eine inländische Effektenhändlerin i.S.v. Art. 13 Abs. 3 lit. d StG.



**(Fortsetzung)**

Aufgrund diverser Startschwierigkeiten erwirtschaftet die T AG im Jahr 20x1 einen Verlust von CHF 500'000. Die Bilanz und Erfolgsrechnung der T AG per 31. Dezember 20x1 stellen sich wie folgt dar:

Bilanz T AG per 31. Dezember 20x1 (in CHF)			
Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	500'000.00	6'000'000.00	Darlehen M AG (2% Zins)
<b>Total Umlaufvermögen</b>	<b>500'000.00</b>	<b>6'000'000.00</b>	<b>Total Fremdkapital</b>
Beteiligung X AG	1'000'000.00	1'000'000.00	Aktienkapital
Beteiligung Y AG	5'000'000.00	500'000.00	Reserven aus Kapitaleinlagen (KER)
Liegenschaft	500'000.00	-500'000.00	Jahresverlust
<b>Total Anlagevermögen</b>	<b>6'500'000.00</b>	<b>1'000'000.00</b>	<b>Total Eigenkapital</b>
	<b>7'000'000.00</b>	<b>7'000'000.00</b>	

Erfolgsrechnung T AG 20x1 (in CHF)			
Aufwand		Ertrag	
Diverse Aufwendungen	910'000.00	500'000.00	Diverse Erträge
Finanzierungskosten *	90'000.00	500'000.00	Jahresverlust
	<b>1'000'000.00</b>	<b>1'000'000.00</b>	

\* Das Darlehen der M AG besteht während 3/4 des Jahres 20x1: CHF 6'000'000 \* 2% \* 0.75 = CHF 90'000

**Frage 16:** Verfügt die T AG per 31. Dezember 20x1 über eine angemessene Eigenkapitalfinanzierung gemäss Kreisschreiben Nr. 6 der ESTV vom 6. Juni 1997 (vgl. den Auszug im Anhang; «KS Nr. 6»)? Falls nein, wie hoch ist das verdeckte Eigenkapital per 31. Dezember 20x1 der T AG (Berechnung angeben; Annahme: Liegenschaft = «Übrige Liegenschaften» gem. KS Nr. 6)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Ferner hat die T AG im Jahr 20x2 ihre anfänglichen Schwierigkeiten überwinden können und weist einen beachtlichen Gewinn aus. Die Bilanz und Erfolgsrechnung der T AG per 31. Dezember 20x2 stellen sich wie folgt dar:

Bilanz T AG per 31. Dezember 20x2 (in CHF)			
Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	2'880'000.00	6'000'000.00	Darlehen M AG (2% Zins)
<b>Total Umlaufvermögen</b>	<b>2'880'000.00</b>	<b>6'000'000.00</b>	<b>Total Fremdkapital</b>
Beteiligung Y AG	5'000'000.00	1'000'000.00	Aktienkapital
Liegenschaft	500'000.00	500'000.00	Reserven aus Kapitaleinlagen (KER)
<b>Total Anlagevermögen</b>	<b>5'500'000.00</b>	-500'000.00	Verlustvortrag *
		1'380'000.00	Jahresgewinn
		<b>2'380'000.00</b>	<b>Total Eigenkapital</b>
	<b>8'380'000.00</b>	<b>8'380'000.00</b>	

Erfolgsrechnung T AG 20x2 (in CHF)			
Aufwand		Ertrag	
Diverse Aufwendungen	500'000.00	1'500'000.00	Diverse Erträge
Finanzierungskosten	120'000.00	500'000.00	Kapitalgewinn X AG
Jahresgewinn	1'380'000.00		
	<b>2'000'000.00</b>	<b>2'000'000.00</b>	

\*) Handelsrechtlicher Verlustvortrag = ebenfalls steuerlich relevanter Verlustvortrag.

**Frage 18:** Kann auf den Kapitalgewinn aus der Veräusserung der Beteiligung an der X. AG auf Stufe T AG der Beteiligungsabzug i.S.v. Art. 69 f. DBG zur Anwendung gelangen, d.h. sind dessen Voraussetzungen gegeben? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



### Teil III, Mehrwertsteuer - Multiple Choice (30 Minuten / 19 Punkte)

Kreuzen Sie in den untenstehenden **Multiple Choice Aufgaben / Fragen (20 bis 26)** jeweils die richtigen **Antworten** an. **Es kann/können keine, eine oder mehrere Antwort(en) pro Aufgabe / Frage richtig sein.** Machen Sie Ihre Kreuze direkt in die dafür vorgesehenen Kästchen auf dem Prüfungsbogen. **Falsche Multiple Choice Antworten geben Minuspunkte. Keine Antwort bei einer Aufgabe / Frage gibt 0 Punkte (weder Plus- noch Minuspunkte).** Die Gesamtpunktzahl des Prüfungsblocks Multiple Choice ist nicht negativ (mindestens 0 Punkte).

#### Frage 20: Allgemeines zur Mehrwertsteuer (4 Punkte)

korrekt falsch

- |                          |                          |   |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Als Inland im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes gilt ausschliesslich das schweizerische Staatsgebiet.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bei Dienstleistungen gilt in fast allen Fällen das Erbringerortprinzip.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Auf die Steuerbefreiung gemäss Art. 10 Abs. 2 MWSTG kann nicht verzichtet werden.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die steuerpflichtige Person hat ein Wahlrecht zur Versteuerung von <i>sämtlichen</i> ausgenommenen Leistungen i.S.v. Art. 21 Abs. 2 MWSTG.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Das Mehrwertsteuergesetz kennt zwei Steuersätze, den Normalsatz und den reduzierten Satz.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Tatbestände der Einlageentsteuerung (Art. 32 MWSTG) und des Eigenverbrauchs (Art. 31 MWSTG) sind abhängig von der Abrechnungsmethode (effektive Methode versus Saldosteuersatzmethode). |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Im Rahmen der Mehrwertsteuer erhebt die Schweiz eine Inlandsteuer, eine Bezugsteuer und eine Einfuhrsteuer.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Tritt die Verjährung einer Mehrwertsteuerforderung ein, ist dies von Amtes wegen zu berücksichtigen.  |

**Frage 21:** Welche nachfolgend genannten Instanzen können Teil des Instanzenzuges bei einem Mehrwertsteuerrechtlichen Rechtsmittelverfahren sein: (2 Punkte)

korrekt falsch

- |                          |                          |   |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kantonale Steuerverwaltung                            |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kantonales Verwaltungsgericht                         |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kantonale Steuerrekurskommission                      |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bundesverwaltungsgericht                              |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV                  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eidgenössisches Finanzdepartement EFD                 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bundesgericht   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF |

**Frage 22:** Saldosteuersatzmethode (2 Punkte)

korrekt falsch

- |                          |                          |   |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erbringt eine Anwältin, welche mit der Saldosteuersatzmethode abrechnet (genehmigter Saldosteuersatz 5.9%), steuerbare Beratungsdienstleistungen im Wert von CHF 100 (exkl. MWST), beträgt der Rechnungsbetrag auf der Rechnung an ihre Klienten CHF 105.90 (inkl. MWSt). |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Saldosteuersatzmethode ist zwingend anzuwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bei Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode ist der Vorsteuerabzug möglich.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bei Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode ist die geschuldete Steuer durch Multiplikation aller in der Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte einschliesslich Steuer mit dem von der ESTV genehmigten Saldosteuersatz zu bestimmen.                        |



**Frage 23:** Ordnen Sie im Rahmen der Inlandsteuer die folgenden Leistungen, die von im Inland mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmungen erbracht werden, den Kategorien «steuerbar», «ausgenommen» und «befreit» zu. Sofern nicht explizit angegeben, besteht kein Auslandsbezug (2.5 Punkte)

steuerbar	ausgenommen	befreit	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Revisionsdienstleistungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Krankentransporte
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unmittelbar gegenüber Publikum erbrachte kulturelle Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lieferungen von Büromöbeln nach Paris (Frankreich)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lieferungen von Wein nach Vaduz (Liechtenstein)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkauf von Nahrungsmitteln durch Konsumenten in Bern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zahlreiche der durch in der Schweiz ansässige Versicherungsgesellschaften erbrachten Versicherungsleistungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kreditgewährung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flug von Zürich nach London (Vereinigtes Königreich)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flug von Zürich nach New York mit Zwischenlandung in Genf

**Frage 24:** Die Ordentlich AG mit Sitz in Biel/Bienne ist im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen und rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode ab (Art. 36 MWSTG). Die unabhängige Saldo GmbH mit Sitz in Burgdorf ist ebenfalls im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen und rechnet die Mehrwertsteuer nach Saldosteuersätzen ab. Der genehmigte Saldosteuersatz beträgt 2.8%. Die Saldo GmbH bezieht im Jahr n für CHF 100'000 (exkl. MWST) Halbfabrikate von der Ordentlich AG und stellt Fertigfabrikate her. Sowohl die Halb- als auch die Fertigfabrikate unterliegen dem Normalsatz von 7.7%. Die Saldo GmbH verkauft im Jahr n die Fertigfabrikate an lokale Konsumenten (Privatpersonen) und erzielt einen Umsatz von CHF 1 Mio. (exkl. MWST). (3 Punkte)

korrekt falsch

- Die Saldo GmbH muss der ESTV einen Betrag von CHF 30'156 abliefern.
- Die Ordentlich AG kann die Mehrwertsteuerpflicht freiwillig im Meldeverfahren gemäss Art. 38 MWSTG erfüllen.
- Die Ordentlich AG muss der Saldo GmbH gesamthaft CHF 107'700 (inkl. MWST) in Rechnung stellen und der ESTV einen Betrag von CHF 7'700 (exkl. Vorsteuern) abliefern.
- Die Saldo GmbH muss der ESTV einen Betrag von CHF 20'300 (Steuerbetrag von CHF 28'000 abzüglich Vorsteuern von CHF 7'700) abliefern.
- Weil die Saldo GmbH ebenfalls im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist, ist die Lieferung der Halbfabrikate von der Mehrwertsteuer befreit.
- Weil die Saldo GmbH ebenfalls im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist, ist die Lieferung der Halbfabrikate von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

**Frage 25:** Die Gesellschaft «Do It All Corporation» mit Sitz in Houston (Texas, USA), welche in der Schweiz korrekterweise nicht im Register mehrwertsteuerpflichtiger Personen eingetragen ist, bietet verschiedene Dienstleistungen und Produkte für internationale Abnehmer an. Welche Aussagen sind korrekt und welche falsch? (3 Punkte)

korrekt falsch

- Auf den gegenüber der Ausliefer AG mit Sitz in Bern (im MWST-Register eingetragen) erbrachten Beratungsleistungen im Bereich «Logistik» in Höhe von CHF 2'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Einfuhrsteuer abzuliefern.
- Auf den gegenüber Adeltraud Gießen mit Wohnsitz in Basel erbrachten Beratungsleistungen bezüglich «Work-Life-Balance» in Höhe von CHF 5'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Bezugsteuer abzuliefern.
- Auf den gegenüber Adeltraud Gießen mit Wohnsitz in Basel erbrachten Beratungsleistungen bezüglich «Work-Life-Balance» in Höhe von CHF 15'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Inlandsteuer abzuliefern.

korrekt falsch

- Auf den gegenüber der Präzisions AG mit Sitz in Bern (im MWST-Register eingetragen) erbrachten Beratungsleistungen im Bereich «Supply Chain Management» in Höhe von CHF 2'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Bezugsteuer abzuliefern.
- Auf den gegenüber der Uhrmacher AG mit Sitz in Bern (im MWST-Register eingetragen) erbrachten Beratungsleistungen im Bereich «Supply Chain Management» in Höhe von CHF 12'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Bezugsteuer abzuliefern.
- Auf den gegenüber der Präzisions AG mit Sitz in Bern (im MWST-Register eingetragen) erbrachten Beratungsleistungen im Bereich «Supply Chain Management» in Höhe von CHF 12'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Einfuhrsteuer abzuliefern.

**Frage 26:** Subjektive Mehrwertsteuerpflicht. Sofern nicht explizit angegeben, besteht kein Auslandsbezug. (2.5 Punkte)

Ja Nein

- Dirk Haller verkauft regelmässig auf dem Emmentaler Wochenmarkt selbst gestrickte Pullover und erzielt einen Jahresumsatz von CHF 50'000 (exkl. MWST). Ist Dirk Haller in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?
- Die Do Nothing GmbH mit Domizilierung bei einem Treuhänder in Aarau weist einen Jahresumsatz von CHF 0 auf. Ist die Do Nothing GmbH in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?
- Die Versandhandels AG mit Sitz in Oxford (Vereinigtes Königreich) weist einen weltweiten Jahresumsatz von CHF 100 Mio. (exkl. MWST) auf. Der auf die Schweiz entfallende Jahresumsatz – resultierend aus Sendungen von London in die Schweiz – beträgt CHF 30'000 (exkl. MWST). Sämtliche Lieferungen sind aufgrund des geringen Steuerbetrages von der Einfuhrsteuer befreit. Ist die Versandhandels AG in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?
- Das Beratungsunternehmen M&M SAS mit Sitz in Paris (Frankreich) erbringt diverse Managementdienstleistungen gegenüber schweizerischen Tochtergesellschaften von französischen börsenkotierten Gesellschaften. Der auf die Schweiz entfallende Jahresumsatz beträgt CHF 1 Mio. Sämtliche Dienstleistungen der M&M SAS werden

von ihrem Hauptsitz in Paris aus erbracht. Ist die M&M SAS in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?

- Ein nicht gewinnstrebiges, ehrenamtlich geführtes Museum betreibt ein Museum für regionale Kulturgüter. Im dazugehörigen Restaurant erzielt der Verein einen Jahresumsatz von CHF 240'000 (exkl. MWST). Ist der Verein in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?

## Anhang

### Beilage 1: Kalender

Mai 2023						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Juni 2023						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

### Beilage 2: Kreisschreiben Nr. 6

Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

#### 1. Einleitung

Zwischen den Beteiligten einer Gesellschaft und der Gesellschaft selber können sowohl vertragsrechtliche als auch beteiligungsrechtliche Beziehungen bestehen. Das Zivilrecht wie auch das Steuerrecht gehen dabei von der Annahme aus, dass juristische Personen selbständige Rechtssubjekte darstellen. Dies führt zu einer steuerlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Gesellschafter, indem Gewinne bei der Gesellschaft als Ertrag und im Zeitpunkt der Ausschüttung beim Gesellschafter als Einkommen besteuert werden. Gewährt ein Aktionär der Gesellschaft ein Darlehen,

sind für ihn die daraus fließenden Zinsen wie die Dividendenausschüttungen steuerbares Einkommen. Für die Gesellschaft indes sind die Darlehenszinsen grundsätzlich geschäftsmässig begründeter Aufwand, die Dividenden dagegen sind Gewinnverwendung und damit nicht abzugsfähig. Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen sind bei der Gesellschaft aufzurechnen.

Die Regeln über das verdeckte Eigenkapital dienen der steuerlichen Abgrenzung von Fremd- und Eigenkapital. Der Wortlaut von Artikel 75 DBG stellt insofern eine Neuerung dar, als von den Steuerbehörden nicht mehr eine Steuerumgehung nachgewiesen werden muss (ungewöhnliche Rechtsgestaltung, welche lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen und welche tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führte, falls sie von den Steuerbehörden hingenommen würde), damit verdecktes Eigenkapital angenommen werden kann.

## 2. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals

### 2.1. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals für die Kapitalsteuer

Für die Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist grundsätzlich vom Verkehrswert der Aktiven auszugehen. Massgebend sind die Verkehrswerte am Ende der Steuerperiode (Art. 81 DBG). Sofern keine höheren Verkehrswerte nachgewiesen sind, geht die Veranlagungsbehörde von den Gewinnsteuerwerten aus.

Vom Verkehrswert sind in der Regel die folgenden Ansätze als Höchstbetrag der von der Gesellschaft aus eigener Kraft erhältlichen fremden Mittel zu betrachten:

Flüssige Mittel	100 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	85 %
Andere Forderungen	85 %
Vorräte	85 %
Uebrigtes Umlaufvermögen	85 %
In- und ausländische Obligationen in Schweizer Franken	90 %
Ausländische Obligationen in Fremdwährung	80 %
Kotierte in- und ausländische Aktien	60 %
Uebrige Aktien und GmbH-Anteile	50 %
Beteiligungen	70 %
Darlehen	85 %
Betriebseinrichtungen	50 %
Fabrikliegenschaften	70 %
Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Bauland	70 %
Uebrige Liegenschaften	80 %
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	0 %
Andere immaterielle Anlagen	70 %

Für Finanzgesellschaften beträgt das maximal zulässige Fremdkapital in der Regel 6/7 der Bilanzsumme.

Soweit die ausgewiesenen Schulden das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist verdecktes Eigenkapital anzunehmen. Wesentlich ist, dass nur derjenige Teil als verdeckt gilt, der direkt oder indirekt von Anteilshabern oder diesen nahestehenden Personen stammt. Wird das Fremdkapital von unabhängigen Dritten - ohne Sicherstellung durch den Anteilshaber oder diesem nahestehende Personen - zur Verfügung gestellt, liegt kein verdecktes Eigenkapital vor.

Der Nachweis, dass die konkrete Finanzierung dem Drittvergleich standhält, bleibt vorbehalten.

### 2.2. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals für das Verhältniskapital

Das nach den vorerwähnten Regeln ermittelte Eigenkapital bildet auch Grundlage für die Berechnung des Verhältniskapitals.

### 2.3. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals zur Berechnung der aufzurechnenden Schuldzinsen

Im Regelfall wird auf den Stand am Ende der Steuerperiode abgestellt. Grossen Verkehrswert oder Bestandesveränderungen innerhalb der Steuerperiode kann angemessene Rechnung getragen werden.

### 3. Steuerliche Behandlung

#### 3.1. Ermittlung der Aufrechnung für die Gewinnsteuer

Nach Artikel 65 DBG gehören zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach Artikel 75 DBG zum Eigenkapital zu rechnen ist. Die auf das verdeckte Eigenkapital entfallenden Schuldzinsen sind daher dem ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen und gemäss Artikel 57 ff. DBG zu besteuern.

Werden Darlehen von Beteiligten oder diesen Nahestehenden zu einem Zinssatz zu Verfügung gestellt, der unter dem marktüblichen Zinsniveau liegt, wird vom gesamten Darlehenszins soviel als abzugsfähiger Aufwand anerkannt, als gemäss Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen für das anerkannte Fremdkapital zulässig wäre. Nur der verbleibende Rest wird aufgerechnet.

#### 3.2. Zinsloses Darlehen von Aktionären

Die gesetzliche Bestimmung von Artikel 75 DBG verlangt nicht das Vorliegen einer Steuerumgehung. Deshalb ist verdecktes Eigenkapital für die Kapitalsteuer und das Verhältniskapital auch dann anzunehmen, wenn das betreffende Kapital dem Aktionär nicht verzinst wurde.

#### 3.3. Verdecktes Eigenkapital beim Vorliegen eines Verlustvortrags

Die Umqualifizierung von Fremdkapital in verdecktes Eigenkapital ist rein steuerrechtlich bedingt und hat das Ziel, die auf dem Fremdkapital bezahlten Zinsen nicht als abzugsfähigen Aufwand, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung und somit wie Dividenden zu behandeln. Daraus folgt, dass das verdeckte Eigenkapital dem einbezahlten Grund- und Stammkapital und nicht den Reserven gleichzusetzen ist. Ein allfälliger Verlustvortrag kann demnach nur mit Reserven, nicht aber mit dem um das verdeckte Eigenkapital erhöhten einbezahlten Grund- und Stammkapital verrechnet werden.

#### 3.4. Rückzahlung von verdecktem Eigenkapital

Das als verdecktes Eigenkapital ermittelte Fremdkapital von Aktionären und diesen nahestehenden Personen ist bei der Rückzahlung steuerfrei.

**- ENDE -**